

gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Höfen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchsthren Ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sifurimong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Kawimong Maha Kosatibodi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der hohen vertragsschließenden Mächte